



**RATGEBER ZUM SCHUTZ VON  
TRINKWASSERVERSORGUNGSNETZEN  
DER DEA – DISTRIBUTION  
D’EAU DES ARDENNES**







## GELTUNGSBEREICH

---

Dieser Ratgeber gilt für Arbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen, Kabeln, Leerrohre und Bauwerke der DEA auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

## PFLICHTEN DES BAUUNTERNEHMERS

---

Bei Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken muss immer damit gerechnet werden auf unterirdisch verlegte Ver- und Entsorgungsanlagen zu stoßen, wie z.B. Wasser-, bzw. Stromversorgungs- oder Telekommunikationskabel. Um Beschädigungen an diesen Leitungen, mit den dazugehörigen Komponenten zu verhindern, müssen die Arbeiten mit der nötigen Sorgfalt erfolgen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der DEA auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer und seine Mitarbeiter nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Trinkwasserleitun-

gen mit ihren dazugehörigen Komponenten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

## ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUARBEITEN

---

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bauunternehmer verpflichtet sich mindestens 15 Werkzeuge im voraus, bei der DEA eine aktuelle Auskunft über die Lage und die Tiefe der im Baustellenbereich vorhandenen Trinkwasserleitungen mit den dazugehörigen Komponenten einzuholen. Die DEA besitzt ein einzig zu diesem Zweck eingerichtetes Planwerk.

Eine schriftliche Anfrage muss an die Abteilung „Dépistage“ gerichtet werden, dies über den Postweg oder per Mail an **depistage@dea.lu**



Die in den Plänen von der DEA eingetragenen Leitungen können sich jedoch wegen Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder anderen technischen Maßnahmen nach der Verlegung und Einmessung der Leitungen verändert haben. Das Orten von Trinkwasserleitungen kann ebenfalls durch verschiedene Ursachen verfälscht sein. Aus diesem Grund ist der Bauunternehmer verpflichtet sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen Komponenten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Suchschlitze o. a. zu informieren.

## BAUBEGINN

Der Bauunternehmer muss der DEA den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig mitteilen (d. h. mindestens 7 Werktage vor Baubeginn). Die Trinkwasserleitungen mit den dazugehörigen Komponenten müssen vor Baubeginn von der DEA vor Ort gekennzeichnet werden. Das alleinige Einholen der Planauskunft ersetzt keinesfalls die Kennzeichnung der Leitung an der Baustelle. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne dem neuesten Stand vorliegen.

## FACHKUNDIGE AUFSICHT

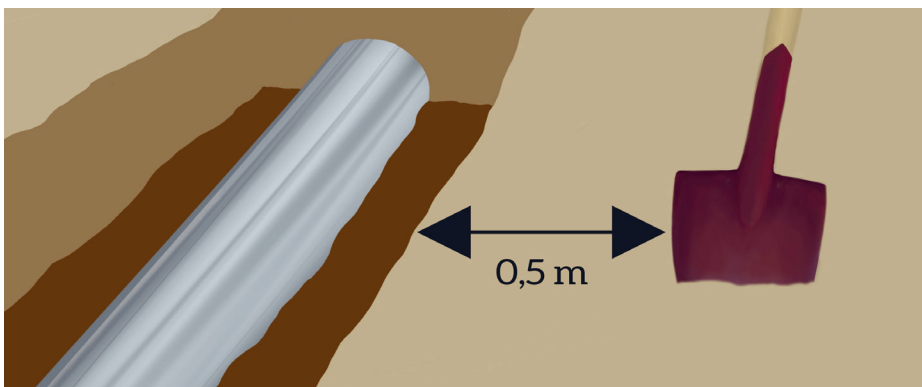
Die Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen müssen unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die von der DEA erteilten Auflagen müssen vom Bauunternehmer, seinen Mitarbeitern und anderen Unternehmen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen,

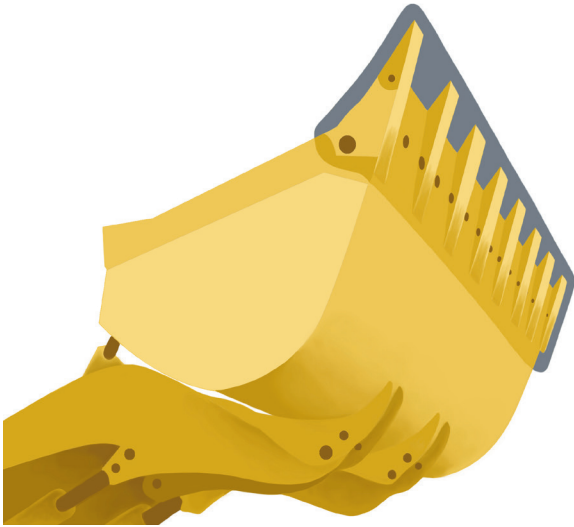
Schachtdeckel und sonstige zur Wasserleitung gehörenden Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Auch Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der DEA nicht verdeckt, umgestellt oder gar entfernt werden.

## FREILEGEN VON LEITUNGEN

Im Bereich von DEA-Trinkwasserleitungen mit den dazugehörigen Komponenten dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass keine Gefährdung dieser Anlagen erfolgen kann (Baggerlöffel zahnlos oder mit Zahnschutz). Im Umkreis von 0,50 m um die Wasserleitung ist Handschachtung vorgeschrieben.

Maschineller Aushub ist hier untersagt. Gegebenenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen mit dem Mitarbeiter der DEA vor Ort zu treffen. Aus vorgenannten Gründen, sowie zum Schutz der Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden der DEA, müssen diese Regelungen strikt eingehalten werden.





## **ARBEITEN, DIE NICHT OHNE ZUSTIMMUNG DER DEA DURCHGEFÜHRT WERDEN DÜRFEN**

Für Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden sowie das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen und andere Arbeiten, welche eine Gefahr für die DEA-Installationen darstellen, muss die vorherige schriftliche Zustimmung der DEA vorliegen.

## **MASSNAHMEN BEI BESCHÄDIGUNG EINER HAUPTWASSERLEITUNG**

Bei äußerer Beschädigung einer Stahl bzw. PE Leitung :

Bei Beschädigung einer Wasserleitung mit oder ohne Wasseraustritt und bei Beschädigung eines Fernmeldekabels

**Arbeiten sofort stoppen und aus sicherer Entfernung den DEA – Bereitschaftsdienst benachrichtigen!**

☎ **621 551 726 resp. 621 551 727**

Im Falle einer Beschädigung einer Leitung oder einer der dazugehörigen Komponenten, muss das Unternehmen, der DEA alle Mittel zur Schadensuntersuchung und –behebung zur Verfügung stellen sowie für die entstandenen Kosten aufkommen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Anweisungen lehnt die DEA jegliche Verantwortung ab.

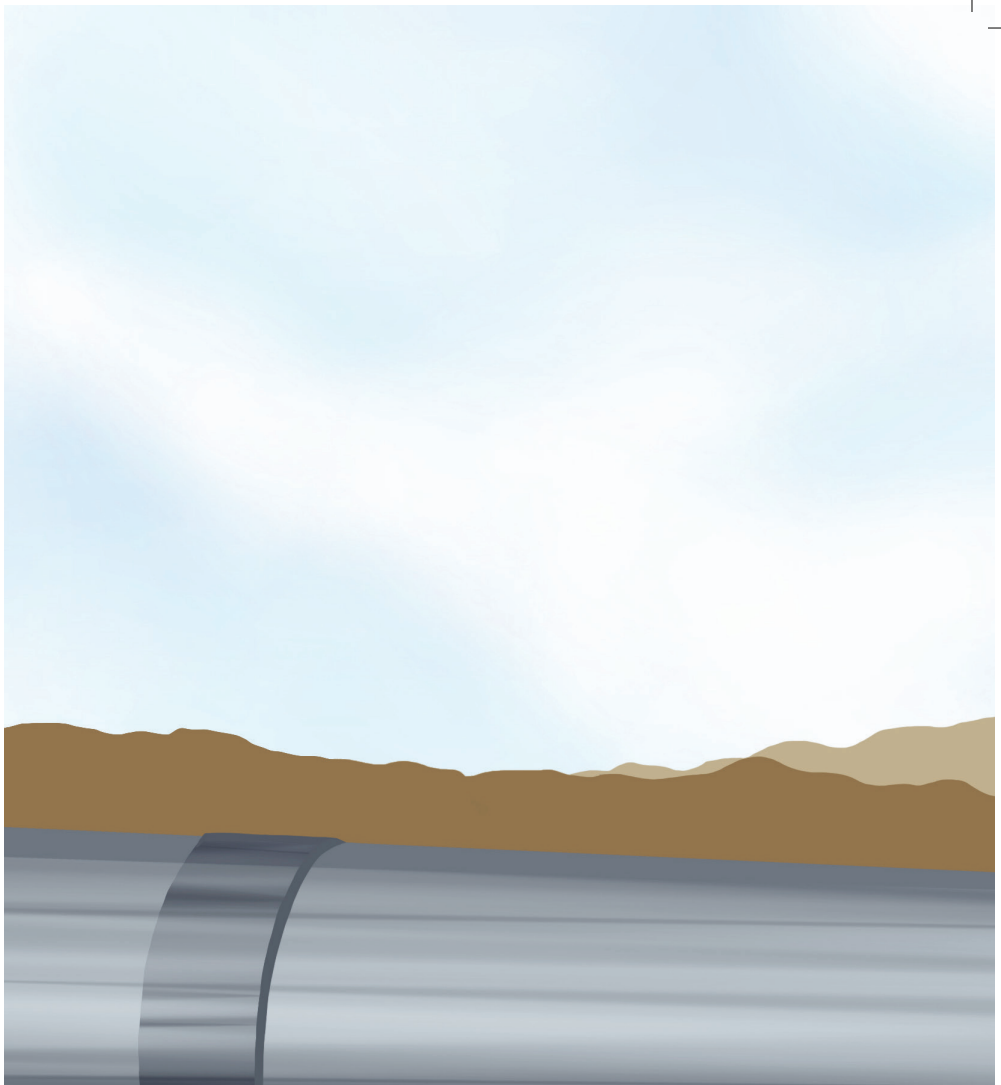


---

## Achtung :

---

- Die DEA-Trinkwasserleitungen stehen unter Druck. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen geboten, da diese gegen das Erdreich abgestützt sein können (Widerlager).
- In der Nähe der DEA-Wasserleitungen befinden sich verschiedene dazugehörige Komponenten.
- Entsprechend dem Material der Leitung (Guss, Stahl, Beton), müssen gegebenenfalls zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- Bei Überbauen, Bewegen von schweren Maschinen, Lagerung im Bereich des Schutzstreifens und anderen Arbeiten welche eine Gefahr für die DEA-Wasserleitung mit ihren dazugehörigen Komponenten sind, oder nicht ausgeschlossen werden können, muss die DEA im Vorfeld informiert werden und den Arbeiten schriftlich zustimmen!
- Das Überqueren der Leitungen mit schweren Maschinen ist untersagt.



DEA – Distribution d'Eau des Ardennes  
18, rue de Schandel  
L-8707 USELDANGE  
Luxembourg

Tél. : 23 64 24-1  
Fax: 23 63 93 55  
[www.dea.lu](http://www.dea.lu)